

81. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „eEducation“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Die Studierenden werden befähigt, technologieunterstützte Lehr- und Lernangebote wissenschaftlich fundiert zu konzipieren, zu gestalten, zu analysieren und zu evaluieren sowie die erworbenen Kenntnisse in die berufliche Praxis zu transferieren.
- (2) Die Studierenden werden mit theoretischen Konzepten mediengestützter Bildungsprozesse und bildungstechnologischen Entwicklungen soweit vertraut gemacht, dass sie in die Lage versetzt werden, neue Entwicklungen technologieunterstützter Lehr- und Lernszenarien eigenständig kritisch zu analysieren und reflektieren und umzusetzen.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema „eEducation“ aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren.
- (4) Learning Outcomes: Absolventen und Absolventinnen des Lehrganges besitzen
 - praktische Fähigkeiten in der Entwicklung didaktischer Szenarien unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen im Bereich der Bildungstechnologie, insbesondere von Lernplattformen und Web2.0 -Anwendungen,
 - Experten-/Expertinnenwissen in der Integration von Neuen Medien in den pädagogischen Alltag (Lehre, Weiterbildung, Erwachsenenbildung, Unterricht in der Schule, im Trainingsbereich, Distance Learning)

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester. (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium (min. Bachelor) oder gleichwertiges ausländisches Studium

oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder

(3) wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, eine der folgenden Bedingungen:

- allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden, oder
- ohne allgemeine Universitätsreife und mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

| Fach/Lehrveranstaltung* | LV-Art | UE | ECTS** |
|---|--------|----|--------|
| Medienpädagogik und -didaktik | SE | 30 | 3 |
| Medientechnologische Grundlagen und Standards | SE | 30 | 3 |
| Bildungstechnologie | SE | 60 | 6 |
| Multimedia Design | SE | 30 | 3 |
| Didaktisches Design | SE | 60 | 6 |
| Kognitions- und Motivationspsychologie | SE | 30 | 3 |
| Kommunikationstheorie | SE | 30 | 3 |
| Digitale Mediensozialisation | SE | 30 | 3 |

* Alle Lehrveranstaltungen werden als Blended Learning (BL) angeboten.

** Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsführung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.